

Präsident

BDB · Willdenowstr. 6 · 12203 Berlin

An die  
Mitglieder des BDB

Berlin, den 04. Juli 2019

**Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Vertragsverletzungsverfahren zu den  
Höchst- und Mindestsätzen der HOAI**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

über Jahre und Jahrzehnte hat sich der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB) – Ihr Verband – für die Selbstverwaltung und für die Rechte der Architekten und Ingenieure in Deutschland und damit seiner Mitglieder eingesetzt. Ein wichtiger Markstein war dabei sicher die Neufassung der Honorarordnung in Gestalt der HOAI, die interessanter Weise auf dem „Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur *Begrenzung des Mietanstiegs* sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen“ beruht, denn ursprünglich ging es seinerzeit (auch) um die Begrenzung des Mietanstiegs durch Begrenzung der Planer-Honorare.

Die HOAI und vor allem die Höchst- und Mindestsätze waren schon häufig Anfeindungen ausgesetzt und wurden gerichtlich überprüft. Der BDB hat sie stets gegen alle Widerstände an vorderster Front und mit allen Mitteln verteidigt, auch als die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einleitete. Nun aber hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass genau diese Sätze (angeblich) die Niederlassungsfreiheit von Berufskollegen aus dem EU-Ausland behindern.

Ich teile diese Einschätzung des Gerichtshofes zwar genauso wenig wie die europäische Architektenvereinigung ACE und bin überzeugt, dass die HOAI dem Verbraucherschutz und der Bauqualität dient, indem sie angemessene Honorare festschreibt.

Gleichwohl ist die Entscheidung zu respektieren und ganz sicher kein Grund mit der wunderbaren europäischen Idee, die diesem Kontinent Frieden und Deutschland einen nie gekannten Wohlstand gebracht hat, zu hadern.

Die Entscheidung trifft uns nicht ganz unvorbereitet, denn das Gutachten des Generalanwaltes vom Februar des Jahres hat diese Richtung schon vermuten lassen. Daher war der BDB auch nicht untätig und hat in vielen politischen Gesprächen und zusammen mit den anderen Verbänden und Klammern sondiert, welchen Ausweg es geben kann. Wie dieser konkret aussehen wird, kann noch nicht gesagt werden und hängt auch von dem genauen Studium der Urteilsgründe ab. Eine Richtung könnte aber die Rückbesinnung auf das vorzitierte Ursprungsgesetz sein in dem es 1971 hieß, dass „die Mindestsätze als vereinbart gelten, sofern nicht bei Erteilung des Architektenauftrages etwas anderes schriftlich vereinbart ist“.

Ich verstehe, dass nach der Entscheidung, die sich nur auf die verbindlichen Höchst- und Mindestsätze und nicht auf die HOAI im Übrigen bezieht, die Verunsicherung groß ist, wie man sich nun verhalten soll. Hier steht Ihnen der BDB – Ihr Verband – natürlich zur Seite:

- Diesem Mitgliederschreiben beigelegt erhalten Sie zunächst einmal einen Fragen-Antworten-Katalog. Für weitere Fragen melden Sie sich gerne in der Bundesgeschäftsstelle.
- Geplant ist ein Webinar zu dem Thema: „Folgen des Wegfalls der Höchst- und Mindestsätze der HOAI“ durch einen renommierten Rechtsanwalt im Architektenrecht, voraussichtlich am 26.07.2019, 12-14 Uhr, weitere Informationen zur Anmeldung hierzu folgen.
- Weiterhin werden wir Sie über die Folgen des Urteils und unsere politischen Aktivitäten in diesem Zusammenhang laufend auch in der DBZ-Beilage informieren.

Natürlich lassen wir berufspolitisch nichts unversucht, eine bestmögliche Lösung zu finden. Ob es allerdings künftig ein verbindliches Preisrecht noch geben wird, ist eher unwahrscheinlich. Die Honorarforderung wird damit für alle Kolleginnen und Kollegen ein wichtiger werdender Bestandteil ihrer Angebote im Wettbewerb um Aufträge. Voraussetzung hierfür ist zunächst einmal, dass jedes Büro die eigene Kostenstruktur im Blick hat.

Darüber hinaus sollten sich Architekten/innen und Ingenieure/innen selbstbewusst und im Kenntnis ihrer Leistung und Qualität der Arbeit jedem Unterbietungswettbewerb verweigern, der nur Verlierer kennt, wie die Erfahrung des zu großen Verwerfungen geführten Preisdumpings in handwerklichen Bereichen der Baubranche Anfang der 2000er Jahre lehrt.

Als unabhängige Berater und Vertreter des Bauherrn stehen BDB-Mitglieder für einen hohen geistig-schöpferischen Anspruch und eine Qualität, die ihren Preis hat und deshalb auch künftig angemessen honoriert werden muss. Eine Preisspirale nach unten in der dieser Anspruch aufgegeben wird, kann und darf es mit uns nicht geben.

Mit kollegialen Grüßen  
Ihr  
Christoph Schild